



Weiterbildungsmaßnahmen Statistik und Meldefähigkeit (Stand 26.11.2018 - **gilt ab 01.01.2019**)

Die jährlich vom Amt erfasste Weiterbildungsstatistik dient zweierlei Zwecken

- Zum einen müssen die Weiterbildungseinrichtungen und Bildungshäuser alle Veranstaltungsarten – gleichgültig ob es sich um Eigenveranstaltungen, Auftragsprogramme, Gastveranstaltungen, Projekte/Sondermaßnahmen oder kulturelle Veranstaltungen handelt – und auch alle über andere Landesämter geförderte Veranstaltungen dem Amt statistisch gemeldet werden.
Dies, um einen Einblick in die Gesamtleistung bzw. Leistungskapazität einer Einrichtung (Betriebsstatistik) zu bekommen und eine **Gesamtstatistik der Weiterbildungsveranstaltungen in deutscher Sprache** erstellen zu können.
- Zum zweiten ist die Angabe der Weiterbildungsveranstaltungen (des jeweiligen Vorjahres) Grundlage für die Förderung von ordentlicher Tätigkeit (Eigenveranstaltungen) und Personalförderung.

Das Amt führt zu diesem Zweck eine Weiterbildungsstatistik, die auf der Einheit Veranstaltung aufbaut. Jede Veranstaltung wird mittels einer Schnittstelle oder dem Login-Bereich an Wave übermittelt. Damit hängen Weiterbildungsstatistik und Förderung einerseits zwar eng zusammen, genau genommen handelt es sich dabei aber um zwei getrennte Bereiche, denn: Nicht jede Weiterbildungsveranstaltung, die statistisch erfasst wurde, wird auch vom Amt für Weiterbildung finanziell gefördert. Die Organisationen geben die Dauer der Veranstaltungen in Gesamtminuten ein, die dann automatisch von Programm in Weiterbildungsstunden berechnet werden.

Ob bzw. in welchem Ausmaß eine Veranstaltung dann aber tatsächlich gefördert wird, hängt von den im Folgenden beschriebenen inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Kriterien ab. Dabei wird zwischen „meldefähigen“ (im Sinne von „förderungsfähigen“), „teilweise meldefähigen“ oder „nicht-meldefähigen“ Veranstaltungen unterschieden, je nachdem ob die Veranstaltung die Förderkriterien voll, teilweise oder überhaupt nicht erfüllt.

Die Nachweispflicht, ob die Kriterien eingehalten werden, liegt bei den Organisationen und die Unterlagen diesbezüglich können vom Amt für Weiterbildung angefragt werden. Die Angaben der Weiterbildungseinrichtungen sind eigenverantwortliche Erklärungen. Im Rahmen von Stichprobenkontrollen werden die Richtigkeit der Angaben überprüft.



1. INHALTLICHE Kriterien

1.1 Geförderte Veranstaltungen

Als Weiterbildung gelten alle Formen organisierten Lernens außerhalb der regulären Bildungsgänge des Schul- und Hochschulwesens (auch schulergänzende Tätigkeiten), durch die die Bürger und Bürgerinnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewältigung ihrer persönlichen, staatsbürgerlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben erwerben oder verbessern können.

Weiterbildung ist das Hauptziel von geförderten Veranstaltungen und die Abgrenzung zu Freizeitangeboten muss aus der Ausschreibung ersichtlich sein.

1.2 Nicht geförderte Veranstaltungen

Veranstaltungen in den folgenden Bereichen werden nicht gefördert:

- 1) Gastveranstaltungen
- 2) Auftragsprogramme
- 3) Kulturveranstaltungen
- 4) gesellige Veranstaltungen
- 5) individuelle Beratungen
- 6) Nachhilfestunden und ähnliche Formen der Schülerbetreuung
- 7) Sitzungen und Versammlungen
- 8) religiöse Feiern, Rituale sowie Veranstaltungen, die der Vorbereitung zur Ausübung von Funktionen im Gotteshaus dienen
- 9) Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter
- 10) Exerzitien und Einkehrtage
- 11) Sportveranstaltungen
- 13) Sportkurse- und Tanzkurse, ausgenommen jene für die Fortbildung oder ReferentInnen sowie jene, die sich an die Zielgruppe Senioren richtet.
- 14) Fitnesskurse
- 15) Weiterbildungstätigkeiten, die sich an Kinder unter 6 Jahren richten.
- 16) Veranstaltungen, die der internen Organisation, der Selbstdarstellung, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit der Organisation dienen, sowie Schulungen von FunktionärInnen für interne Aufgaben; davon ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungstätigkeit.

1.3 Veranstaltungen müssen in Südtirol öffentlich bekannt gemacht und für die Allgemeinheit zugänglich sein, damit sie gefördert werden können.

- Minimalkriterien, damit die Bedingung „öffentlich bekannt gemacht“ erfüllt sind: Entweder in der Broschüre „Zeit für Weiterbildung“ publiziert, auf dem Themenportal Weiterbildung publiziert, auf der eigenen Homepage oder der eigenen Broschüre publiziert, in Dorfblättern publiziert, mit einem dokumentierten öffentlichen Aushang, oder in sozialen Medien publiziert. Die Nachweispflicht der Veröffentlichung liegt bei der veranstaltenden Organisation.
- Veranstaltungen für geschlossene Gruppen (Mitglieder, Schulklassen usw.) sind nicht-meldefähig

1.4 Veranstaltungen sind nicht teilbar

Eine Veranstaltung ist eine Einheit. Verschiede Elemente einer Veranstaltung, z. B. Workshops oder Tische innerhalb einer Tagung, können nicht parallel als eigenständige Veranstaltungen gemeldet werden.



1. INHALTLICHE Kriterien

1.5 Sonderfälle und Ausnahmen

1.5.1 Studienfahrten u. Ähnliches

Kino-, Theater- und Konzertbesuch sowie der Besuch von Kunstausstellungen, die Besichtigungen und Besuch von Denkmälern, Museen, Betrieben und ähnlichen Einrichtungen, Kräuter- und andere Wanderungen, Studienreisen und Studienfahrten zählen als geförderte Weiterbildung, sofern sie organisiertes Lernen mit einer Mindestdauer von einer Weiterbildungsstunde enthalten und die Weiterbildung primär im Vordergrund steht.

- Es kann nur die Zeit berücksichtigt werden, in der tatsächlich Lehrveranstaltungen stattfinden, d.h. Übernachtung, Fahrzeit, Erholungspausen u.ä. werden nicht gezählt.
- Pro Tag können für Lehrfahrten höchstens vier Weiterbildungsstunden (1 WB = 45 Minuten) berechnet werden.
Pro Halbtage können für Lehrfahrten höchstens 2 Weiterbildungsstunden (1 WB = 45 Minuten) berechnet werden.
- Lehrfahrten, die länger als 2 Tage dauern, müssen vor ihrer Durchführung vom Amt genehmigt werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf Fördermittel.
- Bei Theater-, Konzert- und Kinobesuchen sowie bei Filmvorführungen kann nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen berechnet werden.
- Im Zuge der Abrechnung können nur jene Kosten berücksichtigt werden, die direkt mit Weiterbildung zusammenhängen (z.B. Führungen) wobei die anerkannten Kosten (Weiterbildungsstunden x Fördersatz) die Obergrenze bilden.

1.5.2 Sport-, Bewegungs- und Tanzkurse

Sport-, Bewegungs- und Tanzkurse sind, mit Ausnahme der ReferentInnenfortbildung, grundsätzlich nicht-meldefähig, außer:

- a) Sportkurse, an denen mindestens acht Personen im Alter von 50 oder älter teilnehmen, sind meldefähig.
- b) Tanzkurse, an welchen mindestens acht Personen im Alter von 60 Jahren oder mehr teilnehmen, sind meldefähig.
- c) Bewegungskurse
 - Bewegungskurse, die sich in ihrer Ausschreibung an besondere Zielgruppen wenden und auch mehrheitlich von diesen besucht werden (Schwangere, Übergewichtige, Personen mit bestimmten Krankheitsbildern, Eltern mit Säuglingen), sind meldefähig
 - Alle Kurse im Bereich der Entspannung (Yoga, Qigong, Feldenkreis usw.) werden nicht als Sportkurse definiert und sind somit meldefähig.
 - Gymnastikkurse (Gesundheits-, Wasser-, Ausgleichsgymnastik) sind meldefähig, sofern sie gesundheitsfördernden und nicht leistungssteigernden Charakter haben. Diese Eigenschaften müssen klar aus der Ausschreibung hervorgehen und entsprechend belegt werden können. Die Kursleiter müssen über mindestens eine der folgenden Ausbildungen verfügen: - Sportwissenschaften, Leibeserziehung (Sportlehrer) oder Physiotherapie



1. INHALTLICHE Kriterien

1.5.3 Veranstaltungen, an denen Kinder teilnehmen

- Veranstaltungen, die sich an Kinder im Vorschulalter wenden (unter sechs Jahren), sind nicht-meldefähig.
- Kinder, die bei den Veranstaltungen in Betreuung gegeben werden, müssen immer in Abzug gebracht werden, d.h. sie dürfen nicht als meldefähige Teilnehmer berechnet werden.
- Kinder, die gemeinsam mit Erwachsenen an dementsprechend ausgeschriebenen Veranstaltungen teilnehmen, müssen mindestens 3 Jahre alt sein, um als meldefähige Teilnehmende zu gelten.

1.5.4 Veranstaltungen außerhalb von Südtirol

Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Provinz Bozen-Südtirol abgehalten werden, müssen mindestens 50% der Teilnehmer insgesamt und mindestens 8 Teilnehmende ihren Wohnsitz in Südtirol haben.

1.5.5 Veranstaltungen in Südtirol mit einem hohen Anteil von „Nicht-SüdtirolerInnen“

Damit Veranstaltungen gefördert werden, müssen sie in Südtirol öffentlich ausgeschrieben sind (Siehe 1.3). Außerdem müssen mindestens 50% der Teilnehmenden ihren Wohnsitz in Südtirol haben oder dort dauerhaft arbeiten.

Beispiele

Teilnehmende insgesamt: 8

4 TN aus Südtirol – 4 TN „Nicht-Südtiroler“ der Kurs ist meldefähig

Teilnehmende insgesamt: 8

3 TN aus Südtirol – 5 TN „Nicht-Südtiroler“ der Kurs ist nicht-meldefähig

Teilnehmende (**in Bildungshäusern**) insgesamt: 18

7 TN aus Südtirol – 11 TN „Nicht-Südtiroler“ es werden für die Berechnung der TNT 14 Personen (7 Südtiroler, 7 Nicht-Südtiroler) anerkannt.

1.5.6 Sommeraktivitäten

Für Weiterbildungseinrichtungen gilt: Bei Veranstaltungen, die in den Sommerferien stattfinden, für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, die an vier oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und mehr als 210 Minuten pro Tag dauern, sind mit **20% Abzug** als „ordentliche Tätigkeit“ einzutragen. Pro Ganzttag muss eine Mittagspause vorgesehen werden. Eine Mittagspause ist je nach Programm, mindestens aber mit 30 Minuten zu berechnen und von der Gesamtkurszeit abzuziehen.

Bei Bildungshäusern werden Sommeraktivitäten über die Schiene der Sondermaßnahmen gefördert.



1. INHALTLICHE Kriterien

1.5.7 Bildungswochen mit Erholungscharakter

Bei Werk-, Winter-, Familien- und Müttererholungswochen und vergleichbare Veranstaltungen (z.B. Senioren-, Witwen- Großeltern-Enkel-Wochen) muss eine Mittagspause (min. 30 Min) eingeplant sein und sie müssen mit einem Abzug von 20% eingetragen werden. Kinder, die bei den Veranstaltungen in Betreuung gegeben werden, müssen immer in Abzug gebracht werden, d.h. sie dürfen nicht als meldefähige Teilnehmer berechnet werden. (siehe 1.5.3)

1.5.8 Musikkurse

Es können auch jene Kurse berücksichtigt werden, die aufgrund methodisch-didaktischer Notwendigkeit die Teilnehmer in Gruppen aufteilen und dadurch die Mindestanzahl von acht Personen je Gruppe nicht erreichen. Die methodisch-didaktische Notwendigkeit muss vom Antragsteller begründet und vom Amt für Weiterbildung anerkannt werden.

Beispiel

An einem Klavierkurs (**gleiche Zielgruppe, gleiches Niveau**) haben sich neun Personen angemeldet.

Aus organisatorischen Gründen wird die Gruppe geteilt.

Vier Personen besuchen den Kurs von 18:00 Uhr – 18:45 Uhr, fünf Personen anschließend von 18:45 Uhr -19:30 Uhr.

Der Kurs ist meldefähig. Es wird 1 Weiterbildungsstunde gemeldet.

1.5.9 Deutsch als Zweitsprache

Kurse des Themenbereichs "Deutsch als Zweitsprache" müssen in der Regel beim „15.3. *Ufficio Bilinguismo e lingue straniere*“ der italienischen Kulturabteilung angesucht werden.

Das Amt für Weiterbildung 14.3 lässt (innerhalb des LG 18/88) einen Toleranzwert von 110 Weiterbildungsstunden (zu 45 Min) pro Jahr zu. Alles, was darüber hinausgeht, muss begründet und beim Amt 14.3 im Vorhinein angesucht werden.



2. ZEITLICHE Kriterien

2.1 Weiterbildungsstunde

Eine Lehrveranstaltung wird in Minuten angegeben und für die Förderung in Weiterbildungsstunden (Wbh) gemessen, wobei eine Wbh mindestens 45 Minuten dauert. **Mittagspausen müssen von der Unterrichtszeit abgezogen werden.** Pro Tag können maximal 12 Weiterbildungsstunden à 45 Minuten gezählt werden.

In der Statistik müssen die Gesamtminuten der Bildungsmaßnahme ohne Mittagspause eingetragen werden. Die automatische Berechnung rundet bei der Berechnung der Weiterbildungsstunden die Gesamtzahl ab 0,50 auf, darunter wird abgerundet.

2.2 Teilnehmertag und Teilnehmerhalbtage (Bildungshäuser)

Die Berechnungsgrundlage für Veranstaltungen in den Bildungshäusern ist der Teilnehmertag bzw. Teilnehmerhalbtage. Die Zahl der Teilnehmertage ergibt sich aus der Multiplikation der Unterrichtstage mit der Anzahl der Teilnehmenden.

Teilnehmertage können nur berechnet werden, wenn eine Person an einer Veranstaltung mit 6 Weiterbildungsstunden teilnimmt. Teilnehmerhalbtage hingegen werden gezählt, wenn eine Person an einer Veranstaltung mit 4 Weiterbildungsstunden teilnimmt.

Außerdem werden Teilnehmertage bzw. -halbtage bei Veranstaltungen in Bildungshäusern nur dann gezählt, wenn mindestens eine Mahlzeit (Mittag- oder Abendessen) im Programmablauf eingebettet ist. Das allgemeine Angebot des Essens nach Kursende zählt nicht und der generelle Hinweis im Programmheft, wonach die Möglichkeit eines Mittag- bzw. Abendessens im Bildungshaus besteht, ist nicht ausreichend. Dies gilt ausdrücklich und vor allem für Veranstaltungen, die in halben Teilnehmertagen berechnet werden. Wenn diese Einbettung nicht nachweislich gegeben ist, muss die Maßnahme in Weiterbildungsstunden berechnet werden.

Liegt der Beginn zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr kann max. ein halber Teilnehmertag berechnet werden, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Endet eine Veranstaltung zwischen 11:00 Uhr und 14:00 Uhr kann max. ein halber Teilnehmertag berechnet werden, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung.

Veranstaltungen eines Bildungshauses von weniger als 4 Wbh, Veranstaltungen ohne geplante Essensleistung und solche außer Haus werden in Weiterbildungsstunden statt in Teilnehmertagen berechnet. Veranstalten zwei Bildungshäuser einen Kurs in Kooperation außerhalb der Bildungshäuser wird ebenfalls nicht in Teilnehmertagen abgerechnet, sondern in Weiterbildungsstunden.

Bildungshäuser und Kooperationen

Veranstalten zwei Bildungshäuser einen Kurs in Kooperation und findet dieser Kurs in einem Bildungshaus statt, werden die Teilnehmertage anteilmäßig aufgeteilt, wobei das auswärts mitveranstaltende Bildungshaus seinen Anteil auch in Teilnehmertagen und nicht in Weiterbildungsstunden anrechnen kann.



3. ORGANISATORISCHE Kriterien

3.1 Förderung der Weiterbildung über Landesgesetze

Veranstaltungen, die über die Landesgesetze 41/83, 18/88 und 5/87 finanziert werden, zählen für die Personalförderung und für die Förderung der ordentlichen Tätigkeit. Die Berechnungsgrundlage sind die dem Amt gemeldeten Weiterbildungsstunden bzw. Teilnehmertage des Vorjahres.

Veranstaltungen, die über andere Landesgesetze gefördert werden, zählen nicht für die Förderung der ordentlichen Tätigkeit durch das Amt für Weiterbildung der deutschen Kulturabteilung. Sie müssen aber aus statistischen Gründen weiterhin dem Amt gemeldet werden, wobei immer anzugeben ist, von welchem Amt die Finanzierung stammt.

3.2 Geförderte und nichtgeförderte Kurstypen

3.2.1 *Eigenveranstaltungen*

Alle Eigenveranstaltungen, außer jenen unter 1.2 genannten, werden gefördert, sofern sie den Statistikkriterien entsprechen.

3.2.2 *Auftragsprogramme*

Zu den Auftragsprogrammen zählen EU-Programme, Aufträge von Firmen oder öffentlichen Körperschaften, u.ä. Alle Auftragsprogramme werden im Kursverwaltungsprogramm unter „Kurstyp“ eigens gekennzeichnet und erhalten automatisch einen Abzug von 100%. Auftragsprogramme werden bei der Förderung durch das Amt für Weiterbildung nicht berücksichtigt, da sie kostendeckend zu organisieren sind. Sie sind aber auf jeden Fall vollständig dem Amt zu melden, damit die Gesamtleistung einer Einrichtung ersichtlich wird.

3.2.3 *Gastveranstaltungen (in Bildungshäusern und Einrichtungen mit eigenen Veranstaltungsräumen)*

Eine Veranstaltung gilt als Gastveranstaltung, wenn die Einrichtung die Räumlichkeiten und evtl. Verpflegung/Unterkunft für die Kursteilnehmer zur Verfügung stellt.

Auch Gastveranstaltungen werden im Kursverwaltungsprogramm eigens gekennzeichnet (unter „Kurstyp“) und erhalten automatisch einen Abzug von 100%. Sie werden bei der Förderung durch das Amt für Weiterbildung nicht berücksichtigt, da sie kostendeckend zu organisieren sind. Wie die Auftragsprogramme sind sie vollständig zu melden, da sie ebenfalls Auskunft über die Gesamtleistung einer Einrichtung geben.

3. ORGANISATORISCHE Kriterien

3.2.4 Kulturelle Veranstaltungen

Auch kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzert u.ä. werden bei der Förderung durch das Amt für Weiterbildung nicht berücksichtigt und erhalten automatisch einen Abzug von 100%, gleichgültig ob es sich dabei um Eigenveranstaltungen, Gastveranstaltungen oder Auftragsprogramme handelt. Sie geben aber Auskunft über die gesamte Leistungskapazität einer Einrichtung und müssen daher auch gemeldet werden. Im Kursverwaltungsprogramm werden kulturelle Veranstaltungen über das Feld „Kurstyp“ eigens als solche gekennzeichnet.

3.2.5 Projekte/Sondermaßnahmen

Als solche gelten Bildungsmaßnahmen, die beim Amt für Weiterbildung eingereicht und genehmigt wurden. Wenn das Projekt/die Sondermaßnahme zeitliche messbar ist (Kurse, Vorträge u.ä.), muss es/sie in die Statistik als Projekte/Sondermaßnahmen wie alle anderen obgenannten Kurstypen eingetragen werden. Das gilt nicht für zeitlich nicht bemessbare Maßnahmen wie Ausstellungen u.ä.

3.3 Kooperationen zwischen Weiterbildungseinrichtungen

Bei Veranstaltungen, die kooperativ durchgeführt werden, vereinbaren die Kooperationspartner ihren jeweiligen prozentuellen Anteil an Weiterbildungsstunden und Teilnehmertagen und geben ihn in der Weiterbildungsstatistik gemeinsam mit dem zwischen den Partnern vereinbarten Code an. Der Abzug muss auch dann getätigt werden, wenn es sich um eine Kooperation mit Bildungsausschüssen oder mit anderen Institutionen handelt, auch wenn sie nicht vom Amt finanziert werden.

Die Kooperation muss aus der Ausschreibung hervorgehen.

Die Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern hat schriftlich zu erfolgen (z.B. Vertrag, Brief, Protokoll usw.). Die Art der Kooperation muss beschrieben werden. Die Aufteilung zwischen den Kooperationspartnern bezüglich Leistungen und Kosten hat klar hervorzugehen.

Bei Bildungshäusern ist es wichtig, dass sich Kooperationsveranstaltungen klar von Gastveranstaltungen und Auftragsprogrammen unterscheiden. Es kann keine Kooperationsveranstaltung gemeldet werden, wenn das Bildungshaus nur organisatorische Leistungen erbringt. Das Bildungshaus muss in der Planungsphase einbezogen werden und auch pädagogische Leistungen erbringen.

3.4 Teilnehmerzahl

3.4.1 Bereich Weiterbildung und Fremdsprachen

Veranstaltungen, die über das L.G. 41/83 und das L.G. 5/87 gefördert werden, zählen nur dann für die Finanzierung der ordentlichen Tätigkeit und des Personals, wenn mindestens 8 Personen teilnehmen. Personen aus dem eigenen Betrieb werden für die Mindestteilnehmerzahl nicht berechnet, wenn ohne sie nicht acht Teilnehmer zugegen sind.



3. ORGANISATORISCHE Kriterien

3.4.2 Bereich Zweisprachigkeit

Veranstaltungen, die über L.G. 18/88 gefördert werden, zählen nur dann für die Finanzierung der ordentlichen Tätigkeit und des Personals, wenn mindestens 8 Personen daran teilnehmen.

In begründeten Fällen, kann die Mindestanzahl unterschritten werden. Diese Ausnahmen müssen vom Antragsteller begründet und vom zuständigen Amt im Vorhinein genehmigt werden.

3.4.3 Teilnahmelisten

Teilnahmelisten mit Unterschrift sind erwünscht, müssen aber nur bei jenen Veranstaltungen bindend geführt werden, bei denen keine Einzahlungsbestätigungen vorliegen.

Einzige Ausnahme, bei der weder Einzahlungsbestätigung noch Teilnahmeliste vorliegen müssen, sind Vorträge. Hier genügt eine schriftliche Bestätigung der ReferentInnen bezüglich der geschätzten Anzahl, Geschlecht, Herkunft und Alter der Teilnehmenden.

3.4.4 Meldefähige Teilnehmende und kurzfristige Abmeldungen:

Kurzfristig abgemeldete Teilnehmende können nicht für die Berechnung der Teilnehmertage gemeldet werden, mit einer Ausnahme:

Wenn bei einer Veranstaltung mit 8 Personen die letzte sich kurzfristig abmeldet, ist die Veranstaltung meldefähig, die effektiv fehlende Person darf zu den Teilnehmertagen dazu gerechnet werden

Kurzfristige Abmeldungen:

Als kurzfristige Abmeldung eines/r TeilnehmerIn gilt:

1. Maximal 2 Wochen vor Kursbeginn bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 20 WB-Stunden an mindestens 2 aufeinander folgenden Tagen.
2. Bei allen anderen Veranstaltungen gilt es als kurzfristige Abmeldung, wenn maximal 4 Arbeitstage vor Kursbeginn die Teilnahme abgesagt wird.

Die Abmeldung eines/r TeilnehmerIn muss schriftlich nachgewiesen werden, eine Eigenklärung durch den Veranstalter kann nicht angenommen werden.

Meldefähige Teilnehmende und MitarbeiterInnen:

Teilnehmende Personen aus dem eigenen Betrieb sind nur meldefähig, wenn bereits die Mindestteilnehmeranzahl ohne sie erreicht wurde (auch wenn sie keine TN-Gebühr entrichten).

Meldefähige Teilnehmende und Teilnahmegebühr:

Als meldefähig gelten nur die Teilnehmende, die die Kursgebühr voll oder mindestens 50% davon bezahlt haben. (Sollte die Kursgebühr gestaffelt sein, so gelten min. 50% vom Höchstbetrag)

Teilnehmende, die nichts oder weniger bezahlen, sind nicht meldefähig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind kostenlose Veranstaltungen.



4 Lehrgänge

Lehrgänge mit einer Gesamtdauer von 200 oder mehr Weiterbildungsstunden müssen vor ihrer Durchführung vom Amt genehmigt werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf evtl. Fördermittel. Dies gilt für alle Lehrgänge, unabhängig davon, ob für vorangegangene ähnliche oder dieselben Lehrgänge bereits eine Genehmigung durch das Amt für Weiterbildung erteilt wurde.

Lehrgänge über 200 Stunden müssen immer genehmigt werden, auch wenn einzelne Module auch für andere Teilnehmende offen sind.

Außerdem:

Die Weiterbildungsorganisationen und Bildungshäuser sind verpflichtet, ihre Veranstaltungen bis auf begründete Ausnahmen im Themenportal Weiterbildung zu publizieren.

Die Begünstigten weisen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Form darauf hin, dass die Maßnahmen oder Investitionen finanziell durch das Land unterstützt wurden. Sie verwenden dabei das Logo der Landesverwaltung.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen (abrufbar auf der Internetseite des Amtes):

- Landesgesetz Nr. 5/1987
- Landesgesetz Nr. 41/1983
- Landesgesetz Nr. 18/1988

- Beschluss Nr. 961 der Landesregierung vom 25.09.2018: Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlichen Begünstigungen zur Förderung der Weiterbildung und zur Sprachenförderung für die deutsche und ladinische Sprachgruppe